

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993****zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank****A. Zielsetzung**

Durch das Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Regelungen des Rechtsakts zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird, geschaffen werden. Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist Bestandteil des EWG-Vertrags. Die Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank stellt eine Ergänzung des EWG-Vertrags dar und muß deshalb von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Die Ermächtigung sieht vor, daß der Rat der Gouverneure durch einstimmigen Beschluß einen Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie errichten kann, zu dessen Gründungsmitgliedern neben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Finanzinstituten auch die Europäische Investitionsbank gehört. Der Rat der Gouverneure, der aus den von den EG-Mitgliedstaaten benannten Ministern besteht, legt insbesondere Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten sowie Prüfungsverfahren fest.

Aufgabe des Fonds ist es, die Entwicklung transeuropäischer Netze im Bereich des Verkehrs, der Telekommunikation, der Energie sowie kleine und mittlere Unternehmen durch Garantien und später gegebenenfalls durch Risikokapital zu fördern.

Fristablauf: 15. 10. 93

B. Lösung

Für die Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds ist eine Ermächtigung in der Satzung der Europäischen Investitionsbank erforderlich. Diese Ermächtigung wird durch eine Ergänzung der Satzung der Europäischen Investitionsbank geschaffen; der Rechtsakt bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dieser Rechtsakt schafft lediglich die Ermächtigung zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds. Unmittelbare Kosten entstehen dadurch nicht.

Kosten entstehen ggf. erst mit der Errichtung des Europäischen Investitionsfonds selbst, nämlich

- durch die Beteiligung der Europäischen Investitionsbank am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds,
- durch die Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds.

Die Europäische Investitionsbank finanziert ihren Kapitalanteil aus den von ihr erwirtschafteten Rücklagen; Kosten für den Bundeshaushalt entstehen nicht.

Der Kapitalanteil für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird über den EG-Haushalt finanziert (deutscher Finanzierungsanteil am EG-Haushalt: ca. 30 %).

03. 09. 93

EG – Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993

zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

021 (41) – 680 06 – In 1/93

Bonn, den 3. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist von dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Kohl

Fristablauf: 15. 10. 93

-4-

Entwurf
Gesetz
zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993
zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

Vom

1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. März 1993 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Rechtsakt zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird (BGBl. 1957 II S. 753, 964), zuletzt geändert durch die Akte vom 12. Juni 1985 (BGBl. 1985 II S. 1249, 1614), wird zugestimmt. Der Rechtsakt wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Rechtsakt nach seinem Artikel B Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Rechtsakt vom 25. März 1993 zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird, findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da die Ermächtigung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds und zum Beschluß der Satzung dieses Investitionsfonds, jedenfalls nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union, von dem die Bundesregierung ausgeht, eine Hoheitsrechtsübertragung im Sinne dieser Vorschrift ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Rechtsakt nach seinem Artikel B Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Dieser Rechtsakt schafft lediglich die Ermächtigung zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds. Unmittelbare Kosten entstehen dadurch nicht. Insofern sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Kosten entstehen ggf. erst mit der Errichtung des Europäischen Investitionsfonds selbst, nämlich

- durch die Beteiligung der Europäischen Investitionsbank am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds,
- durch die Beteiligung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds.

Die Europäische Investitionsbank finanziert ihren Kapitalanteil aus den von ihr erwirtschafteten Rücklagen; Kosten für den Bundeshaushalt entstehen nicht.

Der Kapitalanteil für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird über den EG-Haushalt finanziert (deutscher Finanzierungsanteil am EG-Haushalt: ca. 30 %).

Die Ausführung dieses Gesetzes wird nicht zu unmittelbaren Auswirkungen auf die Situation der Frauen führen.

Der Europäische Investitionsfonds wird im Rahmen seiner Aufgaben auch Umweltprojekte fördern. In jedem Falle werden aber umweltpolitische Belange berücksichtigt.

Rechtsakt
zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank,
mit dem der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds
ermächtigt wird

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der Griechischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
der Präsident der Französischen Republik,
der Präsident Irlands,
der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
der Präsident der Portugiesischen Republik,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

in dem festen Willen, die Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung des Binnenmarktes und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts notwendig sind,

in der Erwägung, daß der Europäische Rat in Edinburgh den Wunsch geäußert hat, daß die Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs in Europa dringend geprüft wird,

in Bekräftigung der Vorteile einer engen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, der Europäischen Investitionsbank und anderen an den Zielen des Fonds interessierten Finanzinstituten in den Mitgliedstaaten,

haben beschlossen, die Satzung der Bank zu ergänzen, um den Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds zu ermächtigen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier,
Philippe de Schoutheete de Tervarent,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Gunnar Riberholdt,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Jochen Grünhage,
Stellvertretender Ständiger Vertreter,

der Präsident der Griechischen Republik,
Leonidas Evangelidis,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

Seine Majestät der König von Spanien,
Camilo Barcia Garcia-Villamil,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

der Präsident der Französischen Republik,
François Scheer,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

der Präsident Irlands,
Pádraic Mac Kernan,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

der Präsident der Italienischen Republik,
Federico di Roberto,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Jean-Jacques Kasel,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
B. R. Bot,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

der Präsident der Portugiesischen Republik,
José César Paulouro das Neves,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Sir John Kerr,
Botschafter,
Ständiger Vertreter,

diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel A

Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 30

(1) Der Rat der Gouverneure kann einstimmig beschließen, einen Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten, zu dessen Gründungsmitgliedern die Bank gehört.

(2) Der Rat der Gouverneure beschließt die Satzung des Europäischen Investitionsfonds einstimmig. In dieser Satzung werden insbesondere Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten, Prüfungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen den Organen der Bank und denen des Fonds festgelegt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 2 ist die Bank berechtigt, sich an der Verwaltung des Fonds zu beteiligen und zum gezeichneten Kapital des Fonds bis zur Höhe des vom Rat der Gouverneure auf einstimmigen Beschluß festgelegten Betrags beizutragen.

(4) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann Mitglied des Fonds werden und sich an seinem gezeichneten Kapital beteiligen. An den Zielen des Fonds interessierte Finanzinstitute können zur Mitgliedschaft eingeladen werden.

(5) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gilt für den Fonds, die Mitglieder der Fondsorgane in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben sowie für das Fondspersonal.

Der Fonds ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anlässlich der Erhöhungen seines Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem er seinen Sitz hat, verbunden sind. Desgleichen werden bei seiner etwaigen Auflösung oder Liquidation keine Abgaben erhoben. Ferner unterliegt die Tätigkeit des Fonds und seiner Organe, soweit sie nach Maßgabe der Satzung ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Dividenden, Kapitalerträge oder andere Einkommen aus dem Fonds, auf die die Mitglieder außer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bank Anspruch haben, unterliegen indessen den einschlägigen Steuerbestimmungen.

(6) Der Gerichtshof ist innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen für Streitfälle zuständig, die Maßnahmen von Fonds-

organen betreffen. Klagen gegen derartige Maßnahmen können von jedem Mitglied des Fonds in dieser Eigenschaft oder von den Mitgliedstaaten nach Artikel 173 dieses Vertrags erhoben werden.“

Artikel B

(1) Dieser Rechtsakt bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Rechtsakt tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel C

Dieser Rechtsakt ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Rechtsakt gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1993.

Denkschrift**I. Allgemeines**

Der Europäische Rat in Edinburgh hat am 11./12. Dezember 1992 im Rahmen der Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa (Wachstumsinitiative) die Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds mit 2 Mrd. ECU Kapital aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie von Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten angeregt.

Damit sollen Garantien von 6 bis 16 Mrd. ECU ermöglicht werden, um Vorhaben mit einem Umfang von bis zu 32 Mrd. ECU zu fördern.

Die Regierungen der EG-Mitgliedstaaten haben daraufhin am 25. März 1993 in Brüssel den Rechtsakt zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, mit dem der Rat der Gouverneure zur Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds ermächtigt wird, unterzeichnet.

Mit diesem Rechtsakt wurden die Voraussetzungen für die Gründung des Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie durch einen einstimmigen Gouverneursratsbeschluß geschaffen.

Der Zusatz zu dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank stellt eine Änderung des EWG-Vertrages gemäß Artikel 236 dar. Der Rechtsakt bedarf deshalb der Ratifikation durch die Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Ziel des Europäischen Investitionsfonds ist es, Infrastrukturvorhaben im Rahmen der transeuropäischen Netze (Verkehr, Telekommunikation und Energie) und kleine und mittlere Unternehmen durch die Übernahme von Garantien für Darlehen zu fördern.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann nach Ablauf von zwei Jahren auch die Übernahme von Beteiligungen beschlossen werden.

Gründungsmitglieder des Fonds sind die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – vertreten durch die EG-Kommission –, die Europäische Investitionsbank und Finanzinstitute aus EG-Mitgliedstaaten.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Fonds, insbesondere die Bedingungen, unter denen die Gemeinschaft zu dem gezeichneten Kapital des Fonds beitragen wird, und die Modalitäten der Vertretung durch die EG-Kommission werden durch einstimmigen Beschluß des EG-Ministerrates auf der Grundlage des Art. 235 EWG-Vertrag festgelegt.

Die Satzung des Europäischen Investitionsfonds, in der insbesondere Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten sowie Prüfungsverfahren festgelegt sind, wird vom Rat der Gouverneure nach Ratifikation des Rechtsaktes verabschiedet werden.

Der Entwurf der Satzung des Europäischen Investitionsfonds ist der Denkschrift zur Information beigelegt.

II. Zum Rechtsakt zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank**Artikel A**

Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wird um den neuen Artikel 30 ergänzt, der die Modalitäten der Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds regelt.

Aufgabe des Fonds ist es, die Entwicklung transeuropäischer Netze (Verkehr, Telekommunikation und Energie) sowie kleine und mittlere Unternehmen zu fördern. Dafür stellt der Fonds Garantien für Darlehen zur Finanzierung von Projekten zur Verfügung. Nach Ablauf von zwei Jahren kann sich der Fonds durch einen Beschluß der Generalversammlung auch mit Risikokapital an Unternehmen beteiligen.

Der Europäische Investitionsfonds wird mit eigener Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie ausgestattet.

Das gezeichnete Kapital des Fonds beträgt zunächst 2 Mrd. ECU, aufgeteilt in 2 000 Anteile mit einem Nennwert von je 1 Mio ECU, die von den Mitgliedern des Fonds gezeichnet werden. Die Europäische Investitionsbank soll sich mit 40 % (800 Mio ECU), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – vertreten durch die EG-Kommission – und Finanzinstitute mit je 30 % (je 600 Mio ECU) an dem Fonds beteiligen. 20 % des gezeichneten Kapitals werden in vier gleichen Jahresraten von jeweils 5 % einbezahlt.

Die Haftung der Mitglieder des Fonds für vom Fonds eingegangene Verbindlichkeiten ist auf die Höhe des Anteils am gezeichneten und nicht eingezahlten Kapital beschränkt.

Der Fonds wird von der Generalversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Finanzausschuß geleitet und verwaltet.

Das „Legislativorgan“ des Fonds ist die Generalversammlung, in der auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – vertreten durch die EG-Kommission –, die Europäische Investitionsbank – vertreten durch ihren Präsidenten – und die Finanzinstitute vertreten sind. Jedes Mitglied des Fonds verfügt über eine der Anzahl der von ihm gezeichneten Anteile entsprechende Stimmenzahl.

Die Generalversammlung faßt insbesondere Beschlüsse über neue Ziele des Fonds, Beteiligungen, Aufnahme neuer Mitglieder, Erhöhung des gezeichneten Kapitals bzw. Einzahlungen auf das gezeichnete Kapital sowie über Veränderungen beim Höchstbetrag des Engagements des Fonds (gearing ratio).

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit den Stimmen der Kommission, der Europäischen Investitionsbank und der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Finanzinstitute gefaßt.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, nämlich zwei Mitglieder, die die EG-Kommission vertreten, drei Mitglieder, die die Europäische Investitionsbank vertreten und zwei Mitglieder, die die Finanzinstitute vertreten. Der Aufsichtsrat entscheidet im wesentlichen über die operationellen Maßnahmen des Fonds. Die Be-

schlüsse des Aufsichtsrats werden mit den Stimmen der Kommission, der Europäischen Investitionsbank und mit der Stimme von mindestens einem Mitglied, das die Finanzinstitute vertritt, gefaßt.

Der Finanzausschuß setzt sich aus je einem Vertreter der Europäischen Investitionsbank, der Kommission und der Finanzinstitute zusammen.

Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Garantie- und Beteiligungsoperationen, die einstimmig zu fassen sind. Ist Einstimmigkeit nicht gegeben, kann der Beschluß auf Vorschlag des Vorsitzenden dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Das Gesamtengagement des Fonds im Falle der Bereitstellung von Garantien beträgt zunächst das Dreifache des gezeichneten Kapitals. Durch aufeinanderfolgende Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Anhebung auf maximal das Fünffache des gezeichneten Kapitals möglich. Nach Bildung einer Rücklage in Höhe von 7,5 % des gezeichneten Kapitals kann der Höchstbetrag auf das Achtfache des gezeichneten Kapitals angehoben werden.

Das Gesamtengagement des Fonds im Falle der Übernahme von Beteiligungen wird von der Generalversammlung festgelegt.

Der Europäische Investitionsfonds nimmt seine Tätigkeit mit Inkrafttreten der Satzung des Europäischen Investitionsfonds auf. Die Satzung des Europäischen Investitionsfonds tritt nach Abschluß der Beitrittsformalitäten seiner Mitglieder (EG und EIB) und sobald Zeichnungen von Finanzinstituten aus mindestens sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft 50 % des ihnen vorbehaltenen Kapitalanteils erreicht haben, in Kraft. Sollte diese Bedingung drei Monate nach Ratifizierung des Rechtsaktes zur Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank nicht erfüllt sein, so kann der Rat der Gouverneure einstimmig beschließen, daß der Drei-Parteien-Charakter

des Fonds zufriedenstellend gewahrt ist und dementsprechend die Satzung in Kraft treten soll.

Entsprechend Artikel 22 des „Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften“ vom 8. April 1965, der dessen Anwendung auch für die Europäische Investitionsbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihr Personal vorsieht, sollen die Vorrechte und Befreiungen auch für den Europäischen Investitionsfonds gelten. Dies gilt auch für Vertreter von Finanzinstituten als Mitglieder der Fonds-Organe „in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben“. Die Mitgliedstaaten werden entsprechend einer gemeinsamen Erklärung bei der Anwendung von Kapitel IV des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften berücksichtigen, daß Mitglieder der Organe des Fonds auch solche privater Institute sein können. Dies wird zu dem Ergebnis führen, daß die nach Kapitel IV, Artikel 11 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften „üblichen Vorrechte“ und Immunitäten sich für diesen Personenkreis auf Amtshandlungsimmunität, Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit sowie Unverletzlichkeit der Person und der amtlichen Dokumente beschränken.

Die Befreiung des Fonds von Steuern und Abgaben entspricht ebenfalls der in Artikel 22 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften für die Europäische Investitionsbank getroffenen Regelung. Soweit jedoch Finanzinstitute als Mitglieder des Fonds Anspruch auf Dividenden, Kapitalerträge oder andere Einkommen aus dem Fonds haben, unterliegen diese den einschlägigen Steuerbestimmungen.

Der Rechtsakt sieht in Artikel A (Artikel 30 Abs. 6 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank) eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Europäischen Gerichtshofs auf Nichtigkeitsklagen der Mitgliedstaaten und der Mitglieder des Europäischen Investitionsfonds in dieser Eigenschaft gegen die Maßnahmen der Fondsorgane vor.

Entwurf

Satzung des Europäischen Investitionsfonds

Artikel 1

Errichtung

Es wird ein Europäischer Investitionsfonds – nachstehend „der FONDS“ genannt – errichtet, der mit Rechtspersönlichkeit und Finanzautonomie ausgestattet ist.

Artikel 2

Zweck

Zweck des FONDS ist es, zur Verwirklichung von Zielen der Europäischen Gemeinschaft beizutragen. In diesem Sinne unterstützt der FONDS:

- die Entwicklung transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur,
- die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen.

Artikel 3

Tätigkeit

1. Die Tätigkeit des FONDS besteht darin, unter Anwendung solider bankmäßiger Grundsätze die Entwicklung transeuropäischer Netze sowie kleiner und mittlerer Unternehmen zu fördern, indem er:
 - seine Garantie für Darlehen in jeder nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften möglichen Form zur Verfügung stellt,
 - nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung und gemäß den in Artikel 13 Ziffer 3 definierten Bedingungen Beteiligungen an Unternehmen jeglicher Rechtsform übernimmt, hält und verwaltet.
2. Der FONDS kann ferner jegliche anderen ergänzenden Operationen durchführen, die mit seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehen bzw. zu ihrer Erfüllung beitragen.

Artikel 4

Sitz

Als Sitz des FONDS wird der gleiche Ort bestimmt, an dem die Europäische Investitionsbank, nachstehend „die BANK“ genannt, ihren Sitz hat.

Artikel 5

Mitglieder

1. Gründungsmitglieder des FONDS sind:
 - die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, nachstehend „die GEMEINSCHAFT“ genannt, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „die KOMMISSION“ genannt,
 - die BANK,
 - die Finanzinstitute, deren Verzeichnis der vorliegenden Satzung beigelegt ist (Anlage I), nachstehend „die FINANZINSTITUTE“ genannt.

2. Auf ihren Antrag hin und gemäß den vom Aufsichtsrat auf Beschluß der Generalversammlung zu definierenden Bedingungen und Modalitäten können andere Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten der GEMEINSCHAFT, die zur Verwirklichung der durch den FONDS verfolgten Ziele beitragende Aktivitäten ausüben, Mitglieder des FONDS werden (sie werden nachstehend ebenfalls „die FINANZINSTITUTE“ genannt).

Artikel 6

Kapital

1. Das autorisierte Kapital des FONDS wird zunächst zwei Milliarden ECU betragen, aufgeteilt in 2 000 Anteile mit einem Nennwert von je einer Million ECU, die von den Mitgliedern des FONDS gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 der Satzung gezeichnet werden können, wobei sechshundert Millionen ECU den FINANZINSTITUTEN zur Zeichnung vorbehalten sind.
2. Die Rechnungseinheit wird als die von der GEMEINSCHAFT verwendete ECU definiert.
3. Das autorisierte Kapital kann, wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, erhöht werden.
4. Im Falle einer Erhöhung des Kapitals ist jedes Mitglied gemäß den von der Generalversammlung festgelegten Bedingungen zur Zeichnung eines Anteils entsprechend dem Verhältnis der vor der Erhöhung von ihm gehaltenen Anteile und dem Kapital des FONDS berechtigt. Keines der Mitglieder ist jedoch zur Zeichnung irgendeines Teils der Kapitalerhöhung verpflichtet.
5. Die Mitglieder des FONDS sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft für die vom FONDS eingegangenen Verbindlichkeiten nur in Höhe ihres Anteils am gezeichneten und nicht eingezahlten Kapital haftbar.

Artikel 7

Zeichnung der Anteile

1. Die Gründungsmitglieder des FONDS zeichnen die in Anlage II dieser Satzung festgelegte Anzahl der Anteile zum Nennwert.
2. Jedes neue Mitglied zeichnet Anteile in einer Höhe und zu Bedingungen, die von der Generalversammlung festgelegt werden, wobei der Preis dieser Anteile nicht unter dem Nennwert liegen darf.

Artikel 8

Anteile

1. Die Anteile am gezeichneten Anfangskapital werden bis zu einer Höhe von 20 % in vier Jahresraten von jeweils 5 % eingezahlt.
2. Im Falle der Erhöhung des gezeichneten Kapitals werden die Modalitäten für die Einzahlung der Anteile Gegenstand eines Beschlusses der Generalversammlung sein.

3. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Generalversammlung die vollständige oder teilweise Einzahlung des restlichen gezeichneten Kapitals verlangen, soweit dies erforderlich ist, um den Verpflichtungen des FONDS gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen.
4. Die Zahlungen erfolgen in ECU oder in anderen konvertiblen Währungen.
5. Die eingeforderten Anteile sind innerhalb von 90 Tagen nach der an die Mitglieder ergangenen Aufforderung einzuzahlen.
6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrats können die Kapitalanteile weder verpfändet noch in irgendeiner Weise belastet werden.
7. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 Ziffer 5 dieser Satzung kann ein Mitglied in keiner Weise aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten des FONDS haftbar gemacht werden.
8. Die verfügbaren Mittel, die der FONDS nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Operationen benötigt, können dazu verwendet werden, Anlagen auf den Finanzmärkten vorzunehmen. Bei der Verwaltung dieser Anlagen nimmt der FONDS nur solche Devisenarbitragen vor, die für die Durchführung seiner Operationen oder die Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar erforderlich sind.
2. Die GEMEINSCHAFT ist durch eines der Mitglieder der KOMMISSION vertreten, das von dieser benannt wird.
3. Die BANK ist durch ihren Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.
4. Die FINANZINSTITUTE sind mit einer Person je FINANZINSTITUT vertreten.
5. Jedes Mitglied des FONDS verfügt über eine der Anzahl der von ihm gezeichneten Anteile entsprechende Stimmzahl.
6. Die Mitglieder können ihre Stimme auf schriftlichem Wege abgeben oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
7. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn die Vertreter der KOMMISSION, der BANK und der Mehrheit der Stimmrechte der FINANZINSTITUTE anwesend oder vertreten sind.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit den Stimmen der KOMMISSION, der BANK und der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen FINANZINSTITUTE gefaßt.

Artikel 9

Rechte aus den Anteilen

Zu den in Artikel 31 und 38 dieser Satzung vorgesehenen Bedingungen berechtigt jeder Kapitalanteil zu einem Anteil an den Vermögenswerten des FONDS, am Reingewinn und gegebenenfalls am Liquidationserlös, und zwar im Verhältnis zu der Anzahl der bestehenden Anteile.

Artikel 10

Geschäftsleitung und Verwaltung des FONDS

Der FONDS wird von den folgenden drei Organen geleitet und verwaltet:

- der Generalversammlung
- dem Aufsichtsrat
- dem Finanzausschuß.

Artikel 11

Generalversammlung

1. Die Mitglieder des FONDS kommen mindestens einmal jährlich zu einer Generalversammlung zusammen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen wird. Diese wird am Sitz des FONDS oder an einem anderen in der Einberufung genannten Ort abgehalten.
2. Die Generalversammlung kann ferner auf Veranlassung eines der Mitglieder des FONDS und nach Beschluß des Aufsichtsrats einberufen werden.

Artikel 12

Teilnahmerecht – Vertretung – Quorum – Mehrheit

1. Alle Mitglieder des FONDS sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt.

Artikel 13

Befugnisse der Generalversammlung

1. Alle Befugnisse hinsichtlich Geschäftsleitung, Arbeitsweise und Verwaltung des FONDS liegen bei der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf den Aufsichtsrat und den Finanzausschuß übertragen, mit Ausnahme der nachstehend definierten Befugnisse.
3. Die Generalversammlung
 - faßt alle Beschlüsse, um den FONDS zu ermächtigen, die in Artikel 3 Ziffer 1 zweiter Gedankenstrich vorgesehenen Operationen betreffend die Übernahme von Beteiligungen durchzuführen;
 - erläßt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des FONDS;
 - genehmigt die Geschäftsordnung des FONDS;
 - achtet auf die Durchführung der obengenannten Richtlinien und die Einhaltung der Geschäftsordnung;
 - beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - genehmigt den vom Aufsichtsrat ausgearbeiteten Geschäftsbericht;
 - genehmigt die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung;
 - entscheidet über die Höhe der Rücklagen sowie die Verwendung und Verteilung der Reingewinne des FONDS;
 - bestellt die Mitglieder des Gremiums der Rechnungsprüfer des FONDS;
 - übt die in Artikel 39 dieser Satzung vorgesehene Befugnis bezüglich ihrer eventuellen Abänderungen aus;
 - entscheidet über die Erhöhung des autorisierten Kapitals des FONDS sowie über jede Aufforderung zur Einzahlung auf das gezeichnete Kapital;

- beschließt gemäß den in Artikel 30 dieser Satzung definierten Bedingungen über eine eventuelle Anhebung des Höchstbetrags der Engagements des FONDS;
 - beschließt über die Suspendierung oder den Ausschuß von Mitgliedern;
 - beschließt über die endgültige Einstellung der Tätigkeit des FONDS und die Verteilung seiner Vermögenswerte;
 - genehmigt die Benennung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Finanzausschusses.
4. Die Modalitäten der Arbeitsweise der Generalversammlung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 14

Vorsitz in der Generalversammlung

1. Bei den Generalversammlungen führt ein Vertreter einer Mitgliedsgruppe für die Dauer von einem Jahr den Vorsitz; danach geht der Vorsitz an den Vertreter einer anderen Mitgliedsgruppe über, und zwar ab dem Zeitpunkt der ersten Generalversammlung in der folgenden Reihenfolge: BANK, KOMMISSION, FINANZINSTITUTE.
2. Im Hinblick auf seine Bestellung durch die Generalversammlung wird der die FINANZINSTITUTE vertretende Vorsitzende von den Mitgliedern dieser Gruppe durch einen mit der absoluten Mehrheit der von dieser Gruppe gehaltenen Stimmrechte gefaßten Beschluß benannt.

Artikel 15

Protokolle – Auszüge

Die Protokolle der Generalversammlungen sowie Kopien oder Auszüge dieser Protokolle werden vom Sekretariat des FONDS, dessen Aufgaben von den Dienststellen der BANK wahrgenommen werden, ausgearbeitet bzw. ausgestellt und beglaubigt.

Artikel 16

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die die KOMMISSION vertreten,
 - drei Mitglieder, die die BANK vertreten,
 - zwei Mitglieder, die die FINANZINSTITUTE vertreten.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Stellvertreter, der bei seiner Abwesenheit in seinem Namen handelt.
3. Die die BANK vertretenden Mitglieder sind der amtierende Präsident des Direktoriums der BANK oder bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, ein ordentliches Verwaltungsratsmitglied des Landes, das den Vorsitz im Rat der Gouverneure der BANK innehat, und ein ordentliches Verwaltungsratsmitglied des Landes, das diesen Vorsitz im anschließenden Geschäftsjahr führen wird. Ihre Stellvertreter sind ordentliche Verwaltungsratsmitglieder der BANK, die vom Verwaltungsrat benannt werden, wobei eine größtmögliche geographische Verteilung anzustreben ist.
4. Bei den die KOMMISSION vertretenden Mitgliedern handelt es sich um die von ihr als Mitglieder des Ver-

- waltungsrats der BANK benannten Personen. Ihre Stellvertreter werden von der KOMMISSION benannt.
5. Die die FINANZINSTITUTE vertretenden Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden von dieser Gruppe von Mitgliedern gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Modalitäten benannt.
 6. Die Stellvertreter der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
 7. Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3 und 4 dieses Artikels werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.
 8. Die Modalitäten der Arbeitsweise des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 17

Befugnisse des Aufsichtsrats

Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind – abgesehen von denen, die ihm aufgrund der anderen Bestimmungen dieser Satzung übertragen wurden – folgende:

- er beschließt über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorschläge;
- er faßt die Beschlüsse über die Operationen:
 - die im Falle der Übernahme von Garantien über einen Betrag von dreißig Millionen ECU hinausgehen;
 - die im Falle von Beteiligungen einen höheren Betrag betreffen als den, der durch den Beschluß der Generalversammlung gemäß Artikel 13 Ziffer 3 der Satzung für Operationen dieser Art festgelegt wurde;
- die vorstehend angesprochenen Beträge können nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung auf Beschluß der Generalversammlung geändert werden;
- er legt die Höhe der Provisionen für die Garantien je nach den damit im Einzelfall verbundenen Risiken fest;
- er legt die allgemeinen Bedingungen der Beteiligungsübernahmen fest;
- er gewährleistet, daß die Verwaltung des FONDS mit den Bestimmungen dieser Satzung sowie den von der Generalversammlung erlassenen allgemeinen Richtlinien in Einklang steht;
- er legt der Generalversammlung jährlich einen Geschäftsbericht des FONDS vor;
- er beruft die Generalversammlungen des FONDS ein;
- er kontrolliert die Tätigkeit des Finanzausschusses.

Artikel 18

Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird vom Präsidenten der BANK oder bei seiner Verhinderung von einem ihrer Vizepräsidenten wahrgenommen.

Artikel 19

Aufsichtsrat – Sitzungen – Quorum

1. Der Aufsichtsrat tritt zusammen, sooft das Interesse des FONDS dies erfordert, mindestens jedoch einmal

- je Quartal. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und am Sitz des FONDS oder an irgend-einem anderen Ort abgehalten. Für die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung sind die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen maßgebend.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Vertreter jeder Mitgliedsgruppe des FONDS anwesend ist.
 3. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit den Stimmen der die KOMMISSION und die BANK vertretenden Mitglieder sowie mit der Stimme von mindestens einem der die FINANZINSTITUTE vertretenden Mitglieder gefaßt.
 2. Die Sitzungen werden am Sitz des FONDS oder an einem in der Einberufung genannten anderen Ort abgehalten.
 3. Der Finanzausschuß benennt gegebenenfalls einen Sekretär, der nicht eines seiner Mitglieder sein muß.
 4. Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme der Beschlüsse über Garantie- und Beteiligungsoperationen, die einstimmig zu fassen sind. Ist die Einstimmigkeit nicht gegeben, so kann der betreffende Beschluß auf Vorschlag des Vorsitzenden des Finanzausschusses dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.
 5. Über die Beschlüsse des Finanzausschusses werden Protokolle erstellt, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Finanzausschusses zu unterzeichnen sind.
 6. Kopien oder Auszüge der Protokolle über die Beschlüsse des Finanzausschusses werden von einem seiner Mitglieder oder einem zu diesem Zweck Bevollmächtigten beglaubigt.

Artikel 20

Protokolle

Für die Ausarbeitung der Protokolle über die Beratungen des Aufsichtsrats sowie für die Ausstellung und Beglaubigung von Kopien oder Auszügen ist das Sekretariat des FONDS verantwortlich.

Artikel 21

Finanzausschuß

1. Der FONDS wird von einem aus einem Vertreter der BANK, einem Vertreter der KOMMISSION und einem Vertreter der FINANZINSTITUTE bestehenden Finanzausschuß geleitet.
2. Der Finanzausschuß wird für drei Jahre bestellt. Seine Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.
3. Jedes Mitglied des Finanzausschusses hat einen Stellvertreter, der in seiner Abwesenheit in seinem Namen handelt.
4. Die Modalitäten der Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses und ihrer Stellvertreter sowie die Modalitäten der Arbeitsweise des Finanzausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 22

Vorsitz

1. Den Vorsitz im Finanzausschuß hat das die BANK vertretende Mitglied des Ausschusses inne.
2. Der FONDS wird gegenüber Dritten vom Vorsitzenden des Finanzausschusses vertreten.
3. Mit dem Einverständnis der anderen Mitglieder des Finanzausschusses kann er seine Vertretungsbefugnisse auf andere Mitglieder des Personals der BANK übertragen.
4. Die den FONDS betreffenden Rechtsakte und alle in seinem Namen eingegangenen Verpflichtungen werden vom Vorsitzenden des Finanzausschusses oder jedem vom Finanzausschuß speziell dazu Bevollmächtigten unterzeichnet.

Artikel 23

Sitzungen des Finanzausschusses

1. Die Sitzungen des Finanzausschusses werden von seinem Vorsitzenden einberufen und finden sooft statt, wie es die Aktivitäten des FONDS erfordern.

Artikel 24

Befugnisse des Finanzausschusses

1. Vorbehaltlich der gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung ausdrücklich der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat übertragenen Befugnisse ist der Finanzausschuß mit den größtmöglichen Befugnissen ausgestattet, um in jeder Situation im Namen des FONDS zu handeln. Er übt seine Befugnisse im Rahmen der in Artikel 2 dieser Satzung festgelegten Zweckbestimmung und Aufgabenbereiche aus.
2. Der Finanzausschuß kann eines seiner Mitglieder sowie jede von ihm bestimmte Person mit Sonderaufgaben betrauen, die von ihm festgelegt sind, und ihnen für einen oder mehrere Zwecke mit oder ohne Möglichkeit der Erteilung von Untervollmachten die von ihm für angemessen erachteten Befugnisse übertragen.
3. Der Finanzausschuß übt seine Funktionen unter der Kontrolle des Aufsichtsrats gemäß den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen aus.
4. Er ist insbesondere dazu verpflichtet:
 - dem Aufsichtsrat wenigstens einmal pro Quartal einen Bericht über die Tätigkeit des FONDS vorzulegen,
 - dem Aufsichtsrat innerhalb von drei Monaten nach Abschluß eines Geschäftsjahres die Jahresabschlüsse des FONDS vorzulegen.

Artikel 25

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsabschlüsse des FONDS werden jährlich von einem Gremium geprüft, das aus zwei von der Generalversammlung gemäß den in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen ernannten und nach ihren üblichen fachlichen Grundsätzen handelnden Rechnungsprüfern besteht. Sie bestätigen, daß die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Operationen des FONDS den Geschäftsbüchern des FONDS entsprechen und auf der Aktiv- und Passivseite die Vermögenslage des FONDS richtig wiedergeben.

Artikel 26

Bedingungen und Modalitäten
der Operationen

Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung führt der FONDS Garantie- und Beteiligungsoperationen oder damit vergleichbare Operationen für Investitionsvorhaben durch, die in den Mitgliedstaaten der GEMEINSCHAFT realisiert werden sollen oder – sofern es sich um grenzüberschreitende Projekte handelt – in angrenzenden Ländern durchzuführen sind, wobei in diesen Fällen ein einstimmiger Beschluß des Aufsichtsrates erforderlich ist.

Artikel 27

Vergütung für die Operationen des FONDS

1. Die Vergütungen, die der FONDS für seine Operationen erhält, sind so festzulegen, daß sie die Betriebskosten decken, die Vielfalt der eingegangenen Risiken widerspiegeln, die Bildung einer diesen Risiken entsprechenden Rücklage ermöglichen und eine angemessene Verzinsung der Mittel des FONDS gewährleisten.
2. Die vorgenannten Grundsätze werden Gegenstand von Bestimmungen der Geschäftsordnung sein.

Artikel 28

Übernahme von Beteiligungen

Die Beteiligungen am Kapital von Unternehmen, die der FONDS gemäß Artikel 3 dieser Satzung übernehmen kann, müssen Minderheitsbeteiligungen sein, die nur vorübergehend gehalten werden.

Artikel 29

Beschränkung der Operationen des FONDS

Die Höchstbeträge der Engagements des FONDS im Falle der Bereitstellung von Garantien zugunsten einer einzigen Einrichtung oder eines einzigen Finanzinstituts, eines einzigen Unternehmens oder Vorhabens sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die entsprechenden Höchstbeträge der Engagements des FONDS im Falle der Übernahme von Beteiligungen werden in den gemäß Artikel 13 Ziffer 3 dieser Satzung zu fassenden diesbezüglichen Beschlüssen festgelegt.

Artikel 30

Höchstbetrag des Gesamtengagements
des FONDS

Das Gesamtengagement des FONDS darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- im Falle der Bereitstellung von Garantien: das Dreifache des gezeichneten Kapitals, wobei dieser Höchstbetrag durch aufeinanderfolgende Beschlüsse der Generalversammlung bis auf maximal das Fünffache des gezeichneten Kapitals angehoben werden kann. Nach Bildung einer Rücklage in Höhe von 7,5 % des gezeichneten Kapitals kann dieser Höchstbetrag auf das Achtfache des gezeichneten Kapitals angehoben werden;
- im Falle der Übernahme von Beteiligungen: den von der Generalversammlung in Anwendung von Artikel 13 dieser Satzung festgelegten Betrag.

Artikel 31

Verwendung und Verteilung der Nettoerträge

1. Die Generalversammlung legt mindestens einmal im Jahr fest, welcher Teil der Nettoerträge des FONDS in die Rücklagen eingestellt oder für andere Verwendungszwecke einbehalten wird und welcher Teil ausgeschüttet wird.

Vor jeglicher Verwendung der Nettoerträge des FONDS für andere Zwecke wird jährlich ein Betrag von mindestens 20 % einer Rücklage zugewiesen, bis diese 10 % des gezeichneten Kapitals erreicht hat. Die Einstellung in die Rücklage wird erneut aufgenommen, wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist.

2. Gemäß Artikel 9 dieser Satzung erfolgen die Ausschüttungen im Verhältnis zu der Anzahl der von den einzelnen Mitgliedern gehaltenen Anteile.

Artikel 32

Zusammenarbeit mit Dritten

1. Der FONDS kann Aufgaben betreffend die Verwaltung von Sondermitteln übernehmen, die ihm von Dritten übertragen werden, sofern sie mit seiner Zielsetzung vereinbar sind, in einer getrennten Rechnungslegung erfaßt werden und eine ausreichende Vergütung gewährt wird.
2. Der FONDS arbeitet mit sämtlichen internationalen Organisationen zusammen, die in Bereichen tätig sind, die seinen eigenen entsprechen.
3. Der FONDS schließt im Hinblick auf die Verwirklichung seiner Ziele oder die Durchführung seiner Aufgaben mit diesen internationalen und mit nationalen Organisationen sowie mit Bankpartnern in den Mitgliedstaaten oder in nicht zur GEMEINSCHAFT gehörenden Ländern Übereinkommen ab.

Artikel 33

Austrittsrecht der Mitglieder

Jedes der zur Gruppe der FINANZINSTITUTE gehörenden Mitglied des FONDS kann jederzeit aus dem FONDS austreten, indem es seine Anteile an ein anderes FINANZINSTITUT, das Mitglied des FONDS ist, oder an ein drittes Institut verkauft. Für einen derartigen Verkauf ist die vorherige Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 34

Suspendierung oder Ausschluß
von Mitgliedern

1. Kommt ein Mitglied des FONDS einer seiner Mitgliedsverpflichtungen, wie sie sich aus dieser Satzung ergeben, nicht nach, so kann seine Mitgliedschaft durch Beschluß der Generalversammlung suspendiert werden.
2. Während der Suspendierung hat das Mitglied alle seine Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen, kann jedoch mit Ausnahme des Austrittsrechts nach Artikel 33 kein anderes der in dieser Satzung vorgesehenen Rechte wahrnehmen.
3. Ist das suspendierte Mitglied nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten im Anschluß an den Sus-

pendierungsbeschluß der Generalversammlung seinen dabei angesprochenen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so kann die Generalversammlung ihm seine Mitgliedschaft aberkennen.

Artikel 35

Abrechnung der Konten ausgeschlossener Mitglieder des FONDS

1. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat eine teilweise Abrechnung der Konten des betreffenden Mitglieds zur Folge.
2. Die Anteile des ausgeschlossenen Mitglieds werden den anderen FINANZINSTITUTEN, die Mitglieder des FONDS sind, oder dritten Instituten zum Kauf angeboten, wobei für die Übernahme der Anteile die vorherige Zustimmung der Generalversammlung erforderlich ist.

Werden die Anteile nicht von den anderen FINANZINSTITUTEN oder dritten Instituten übernommen, so werden sie vom FONDS zurückgekauft.

3. Im Falle des Rückkaufs der Anteile des ausgeschlossenen Mitglieds durch den FONDS wird deren Preis durch ihren Wert bestimmt, der sich aus den Büchern des FONDS zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft des Mitglieds des FONDS ergibt, wobei dieser Preis den Nennwert der betreffenden Anteile nicht übersteigen darf.

Ungeachtet der Aberkennung seiner Mitgliedschaft haftet das frühere Mitglied weiterhin für seine unmittelbaren Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten gegenüber dem FONDS, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Garantien oder übernommenen Beteiligungen aussteht. Ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten aus später vom FONDS gewährten Garantien und übernommenen Beteiligungen, und es ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben des FONDS beteiligt.

4. Die Bezahlung der durch den FONDS von dem ausgeschlossenen Mitglied zurückgekauften Anteile erfolgt zu den nachstehenden Modalitäten:
 - Vor Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft werden keine Zahlungen vorgenommen. Die an das frühere Mitglied zu leistende Zahlung beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Rückkaufpreis und den Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds gegenüber dem FONDS aus den Operationen des FONDS;
 - erleidet der FONDS Verluste auf bei Erlöschen der Mitgliedschaft ausstehende Garantien oder von ihm gehaltene Kapitalbeteiligungen und übersteigen diese Verluste den Betrag der bei Erlöschen der Mitgliedschaft bestehenden Rücklage zur Abdeckung von Verlusten, so muß das frühere Mitglied auf Verlangen des FONDS den Betrag zurückzahlen, um den sich der Rückkaufpreis seiner Anteile vermindert hätte, wenn die Verluste bei der Festlegung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wären. Außerdem ist das frühere Mitglied bei Einforderung nicht eingezahlter Teile des gezeichneten Kapitals weiterhin in der Höhe zur Zahlung verpflichtet, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Minderung des Kapitals des FONDS und die Einforderung des einzuzahlenden Kapitals zum Zeitpunkt der Festlegung des Rückkaufpreises seiner Anteile erfolgt wäre.

Artikel 36

Einstellung der Geschäftstätigkeit

1. Der Aufsichtsrat kann, wenn es die Umstände erfordern, die Geschäftstätigkeit des FONDS vorübergehend einstellen. Er legt diese Entscheidung der Generalversammlung zur Beschlußfassung vor. Die Generalversammlung kann die endgültige Beendigung der Geschäftstätigkeit des FONDS beschließen, der damit sofort seine gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der seine Liquidation betreffenden Maßnahmen einstellt.
2. Die endgültige Einstellung der Tätigkeit des FONDS hat seine Auflösung zur Folge. Die Generalversammlung bestellt die Liquidatoren, die die für die Auflösung notwendigen Operationen durchführen werden.

Artikel 37

Haftung der Mitglieder des FONDS

1. Im Falle der endgültigen Einstellung der Geschäftstätigkeit des FONDS werden die zu dem Zeitpunkt bestehenden Forderungen gegenüber dem FONDS durch die nachstehenden, in der Reihenfolge ihrer Verwendung aufgeführten Mittel beglichen:
 - Vermögenswerte des FONDS
 - dem FONDS geschuldete Zahlungen für eingeforderte, nicht eingezahlte Anteile.
2. Der Aufsichtsrat ergreift angemessene Maßnahmen, um eine Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen und Gläubiger mit Eventualforderungen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen zu gewährleisten.

Artikel 38

Verteilung der Vermögenswerte

1. Im Falle der Beendigung der Tätigkeit des FONDS erfolgt eine Verteilung von Vermögenswerten an seine Mitglieder aufgrund des von ihnen gezeichneten Kapitals des FONDS erst dann, wenn
 - sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern des FONDS beglichen sind,
 - die Generalversammlung die Verteilung der Vermögenswerte beschlossen hat.
2. Die Verteilung der Vermögenswerte des FONDS an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Kapital des FONDS.
3. Der Aufsichtsrat legt die Modalitäten für diese Verteilung fest.

Artikel 39

Änderungen

1. Auf Vorschlag des Aufsichtsrats können Änderungen dieser Satzung vorgenommen werden, die die Fortführung der Tätigkeit des FONDS als erforderlich erscheinen läßt.
2. Nach vorheriger einstimmiger Genehmigung durch den Rat der Gouverneure der BANK sind die vorgeschlagenen Änderungen von der Generalversammlung zu beschließen.

3. Die so beschlossenen Änderungen treten für alle Mitglieder des FONDS drei Monate nach der an sie ergangenen Mitteilung in Kraft, sofern nicht die Generalversammlung etwas anderes beschließt.

Artikel 40

Maßgebliches Recht

1. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem FONDS einerseits und den Begünstigten seiner Operationen andererseits, unabhängig davon, ob es sich um die FINANZ-INSTITUTE in ihrer Rolle als Begünstigte oder um andere Begünstigte handelt, entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten.
2. Zu diesem Zweck begründet der FONDS in jedem Mitgliedstaat der GEMEINSCHAFT einen Gerichtsstand der Niederlassung. Er kann jedoch in einem Vertrag einen besonderen Gerichtsstand bestimmen oder ein Schiedsverfahren vorsehen.
3. Gemäß den Bestimmungen und innerhalb der Grenzen von Artikel 30 Absatz 6 der Satzung der BANK fallen die Rechtsstreitigkeiten, die die von den Organen des FONDS ergriffenen Maßnahmen betreffen, in die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 41

Vorrechte und Befreiungen

Die Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten im Rahmen der in Artikel 30 Absatz 5 der Satzung der BANK vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen auch für den FONDS, die Mitglieder seiner Organe und sein Personal.

Artikel 42

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn ihre Bestimmungen angenommen und die Beitrittsformalitäten von FINANZ-INSTITUTEN aus mindestens sechs Mitgliedsländern der GEMEINSCHAFT abgeschlossen sind, deren Zeichnungen 50 % des für diese Kategorie von Mitgliedern reservierten Anteils am Kapital erreicht haben.

Ist diese Bedingung innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Ratifizierung des Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der BANK durch die Mitgliedstaaten nicht erfüllt, so kann der Rat der Gouverneure der BANK einstimmig den Beschluß fassen,

- daß der Dreiparteiencharakter des FONDS zufriedenstellend gewahrt ist
- und daß dementsprechend diese Satzung in Kraft tritt.

15.10.93

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rechtsakt vom 25. März 1993 zur
Änderung des Protokolls über die Satzung der Europäischen
Investitionsbank

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 beschlossen, gegen den
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu
erheben.